

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Hilden
2. 6. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwasserteereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991
3. 5. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996
4. 4. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden
5. 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung -
6. 19. Nachtragsatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.2000
7. 22. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980
8. Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden
9. 1. Nachtrag vom 13.12.2000 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997
10. Ablauf des Nutzungsrechts an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden
11. Auflösung von Urnenreihengräbern auf dem Südfriedhof
12. Bebauungsplan Nr. 78 B, 13. vereinfachte Änderung für einen Bereich zwischen Gerresheimer Straße und Berliner Straße
13. Neubenennung einer Straße im Stadtgebiet Hilden - Stichweg zum Lochnerweg
14. Einziehung von Straßen im Stadtgebiet Hilden - Weidenweg und Parkplatz
15. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden - Großhülsen, Im Hock, Ludwig-Richter-Weg, Teichstraße (auf Hildener Stadtgebiet), Fußweg von Im Hock zur Hülsenstraße, Fußweg vom Ludwig-Richter-Weg zur Walder Straße, Im Hock:Parkplatz

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINNÜTZIGEN SENIORENZENTRUM „STADT HILDEN“ GMBH

16. Jahresabschluss 1999 der Gemeinnützigen Seniorenzentrum Stadt Hilden GmbH

AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

17. Ergebnisorientierte Gebäudereinigung (Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung) in 3 Schulgebäuden und 1 Sporthalle
18. Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten für die Straße "Mühle" in Hilden

Jahrgang	7
Nr.	34
Datum	27.12.2000

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Hilden

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Hilden beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Das Stadtarchiv Hilden ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hilden.

§ 2 Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage die Einrichtungen des Stadtarchivs Hilden zu nutzen. Die Nutzung ist mit Ausnahme der besonders genannten entgeltpflichtigen Leistungen (§ 6) kostenfrei.

Die Nutzung richtet sich nach den Vorschriften über die Leihe im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das Archivpersonal entscheidet im Einzelfall über Art und Umfang der Nutzung des Archivguts auf der Grundlage des Landesarchivgesetzes.

§ 3 Anmeldung

Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich unter Nennung ihres/seines Namens anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in den Büroräumen des Stadtarchivs, Am Holterhöfchen 34, 40724 Hilden. Die Öffnungszeiten sind in der Hausordnung geregelt.

§ 4 Hausordnung

Jede Benutzerin und jeder Benutzer des Stadtarchivs erkennt die vom Bürgermeister erlassene und in den Räumen des Stadtarchivs ausgehängte Hausordnung an.

§ 5 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung des Stadtarchivs ausgeschlossen werden.

§ 6 Entgeltpflichtige Leistungen und Höhe der Entgelte

Die Benutzerinnen und Benutzer des Stadtarchivs müssen Benutzungsentgelte nach folgender Aufstellung entrichten:

	in DM	(nachr. in EURO)
1. für Fotokopien		
1.1 aus Büchern und Druckschriften in der Größe DIN A 4 /Stück	0,20	0,10
1.2 aus Büchern und Druckschriften in der Größe DIN A 3/Stück	0,40	0,20
1.3 aus Akten		
1.3.1 erste Kopie pro Akte in der Größe DIN A 4	6,00	3,07
1.3.2 jede weitere Kopie aus derselben Akte DIN A 4	1,50	0,77
1.3.3 erste Kopie pro Akte in der Größe DIN A 3	8,00	4,09
1.3.4 jede weitere Kopie aus derselben Akte DIN A 3	2,00	1,02
2. Readerprinterkopien von Mikrofilmen		
2.1 erste Kopie pro Filmrolle in der Größe DIN A 4	6,00	3,07
2.2 jede weitere Kopie von derselben Filmrolle DIN A 4	1,50	0,77
2.3 erste Kopie pro Filmrolle in der Größe DIN A 3	8,00	4,09
2.4 jede weitere Kopie von derselben Filmrolle DIN A 3	2,00	1,02
3. Computerausdrucke		
3.1 Ausdrucke aus bestehenden Dateien je Seite DIN A 4	3,00	1,53
3.2 Computerausdrucke aus bestehenden Dateien je Seite DIN A 3	5,00	2,56
4. Abzüge von Fotos (Reproduktionen)		
4.1 in der Größe DIN A 5	8,00	4,09
4.2 in der Größe DIN A 4	8,00	4,09
4.3 in der Größe DIN A 3	16,00	8,18
4.4 in der Größe DIN A 2	32,00	16,36
5. Abdruck oder Reproduktion von im Stadtarchiv verwahrten Archivalien		
pro Vorlage bzw. pro zur Verfügung gestellter Reproduktion		
in der Größe DIN A 5 (siehe § 6, Ziff. 4)	8,00	4,09
in der Größe DIN A 4(s. dazu auch § 6 Ziff. 4)	8,00	4,09
in der Größe DIN A 3	16,00	8,18
in der Größe DIN A 2	32,00	16,36
bei einer Auflagenhöhe bis 5.000 Stück einmalig zuzügl.	100,00	51,13

bei einer Auflagenhöhe bis 10.000 Stück einmalig zuzügl.	200,00	102,26
bei einer Auflagenhöhe über 10.000 einmalig Stück zuzügl.	400,00	204,52
Von jedem Druckerzeugnis, das in mehr als 10 Exemplaren hergestellt wird, sind dem Stadtarchiv zwei Belegexemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen.		
6. Versendung von Materialien		
Neben den Entgelten gehen Auslagen für Porto (einschl. Kosten für Einschreiben und Eilsendungen), Verpackung, Transport, Wertsicherung, Telefax zu Lasten des Nutzers oder Auftraggebers. Eine Verpflichtung zum Auslagenersatz besteht auch dann, wenn die Leistung selbst entgeltfrei ist. Bei Versendung von Materialien wird in Rechnung gestellt:		
6.1 Versendung von Büchern und Kopien aus Akten und Zeitungen	5,00	2,56
6.2 Versendung von Plänen, Karten, Fotos etc.	10,00	5,11
7. Abschriften, Auskünfte und Beratungen durch das Archivpersonal		
7.1 Für Abschriften aus Archivalien wird ein Entgelt nach dem Zeitaufwand erhoben. Das Entgelt beträgt für jede angefangene halbe Stunde	24,00	12,27
7.2 Für schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Archivbeständen erfordern, ist für jede angefangene halbe Stunde ein Entgelt in Höhe von	30,00	15,34
zu entrichten.		
7.3 Für ausführliche mündliche Auskünfte und eingehende Beratungen durch das Archivpersonal, die über die Vorlage von Archivalien hinausgehen, die eigene Nachforschungen erforderlich machen und die über eine einfache Information hinausgehen, ist je angefangene halbe Stunde ein Entgelt in Höhe von	24,00	12,27
zu entrichten.		
Benutzerinnen und Benutzer werden rechtzeitig, d.h. vor Erteilung der Auskunft bzw. Beratung auf die Kostenpflicht aufmerksam gemacht.		

den ist.

- 2.1 Nach den Tarifen 1 - 3 werden max. 5 Exemplare kostenlos abgegeben. Für jedes weitere Exemplar wird ein Rabatt in Höhe von 50 % gewährt.
- 2.2 Über einen Entgeltverzicht oder einen Preisnachlaß bei den Tarifen 4 - 7 entscheidet das Archivpersonal nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7

Entgeltbefreiungen und Entgeltermäßigungen

1. Entgelte werden nicht erhoben, soweit gesetzliche Bestimmungen dies aus sachlichen oder persönlichen Gründen vorsehen (§§ 3 und 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in entsprechender Anwendung). Ebenso werden Entgelte nicht erhoben, wenn die in Anspruch genommenen Leistungen der Erforschung der Geschichte der Stadt Hilden dienen und deren Ergebnisse der Stadt Hilden einschl. der späteren Nutzungsrechte zur Verfügung gestellt werden.
2. Auf die Erhebung von Entgelten kann verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs ausschließlich schulischen oder wissenschaftlichen Zwecken dient und hiermit nur ein geringfügiger Verwaltungsaufwand verbun-

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) habe ich geprüft und festgestellt, dass die vom Rat der Stadt Hilden am 13.12.2000 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Hilden ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut der Benutzungs- und Entgeltordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach den Bestimmungen der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen der Benutzungs- und Entgeltordnung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Benutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die einen Mangel ergibt.

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird im Amtsblatt der Stadt Hilden öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, 22.12.2000
Günter Scheib
Bürgermeister

2. 6. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwassereinrichtungen beträgt
 - a) bei Kleinkläranlagen DM 30,75

je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes,

- b) bei Abwassergruben DM 30,75
je cbm abgefahrenen Anlageninhaltes

- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangene 10 m DM 15,33 zu zahlen.

- 3. Die Benutzungsgebühr beträgt für den Einsatz

- a.) eines Spülwagens DM 206,81
je angefangene Stunde
- b.) eines Saugwagens DM 160,28
je angefangene Stunde

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Satzung über die Entsorgung der Grundstücksabwassereinrichtungen in der Stadt Hilden vom 10.07.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14.12.2000
Günter Scheib
Bürgermeister

3. 5. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den z.Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tariff- stel- le/Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1.	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	309,00
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	309,00
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	573,00
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	573,00
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.057,00
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.917,00
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Rest-ruhe- frist (aufgerun- det auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	275,00
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber	275,00
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.644,00
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beach- tung der Ruhe- zeit (§ 11 der Friedhofssat- zung) für jedes Jahr der Verlän- gerung (aufge- rundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 bzw. 2.2

3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung	Unter Beach- tung des Nut- zungsrechts an der bereits inne- habenden Grab- stelle für jedes Jahr der Nutzungs- dauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 bzw. 2.2
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebüh- ren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grab-schließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	208,00
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	694,00
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	208,00
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	833,00
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	1.110,00
4.6	Urnen-Reihengräber	139,00
4.7	Urnen-Wahlgräber	139,00
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	139,00
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.011,00
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.032,00
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	632,00
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	1.137,00
5.5	Urnen	316,00

5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber	
	stehende Grabmale (15 Jahre)	80,00
	(incl. Standfestigkeitsprüfung)	90,00
	stehende Grabmale (20 Jahre)	50,00
	(incl. Standfestigkeitsprüfung)	
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	
6.2	Wahlgräber	
	stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung)	110,00
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	50,00
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	30,00
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	30,00
7.2	Gestellung von Sargträgern je Träger	62,00
7.3	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	25,00
7.4	entfällt	
7.5	Benutzung der Leichenzelle	160,00
7.6	entfällt	
7.7	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	ist mit Tarif-Nr. 7.2 abgedeckt
7.8	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	488,00
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	316,00
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	421,00
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	211,00

4. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der

8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist DM / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.2.1	Wahlgrab - je Stelle	63,00
8.2.2	Reihengrab	53,00
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	32,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (- Friedhofsgebührensatzung -) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14.12.2000
Günter Scheib
Bürgermeister

§§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom

14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a) für jeden	40-l-Müllgroßbehälter	DM 118,04
b) für jeden	60-l-Müllgroßbehälter	DM 177,06
c) für jeden	80-l-Müllgroßbehälter	DM 236,07
d) für jeden	120-l-Müllgroßbehälter	DM 354,11
e) für jeden	240-l-Müllgroßbehälter	DM 708,22
f) für jeden	660-l-Großraumabfallbehälter	DM 1.947,62
g) für jeden	770-l-Großraumabfallbehälter	DM 2.272,22
h) für jeden	1.100-l-Großraumabfallbehälter	DM 3.246,03
i) für jede	120-l-Biotonne	DM 24,73
j) für jede	240-l-Biotonne	DM 49,47

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

k) für jeden	660-l-Großraumabfallbehälter	DM 3.895,23
l) für jeden	770-l-Großraumabfallbehälter	DM 4.544,44
m) für jeden	1.100-l-Großraumabfallbehälter	DM 6.492,05

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack DM 8,00.

- (3) Für den Tausch/Erwerb und die Lieferung von Müllgroßbehältern und Biotonnen werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Austausch von Müllgroßbehältern / Biotonnen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß DM 10,00

- b.) Lieferung/Abholung von Müllgroßbehältern / Biotonnen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:
je zu tauschendem Gefäß DM 20,00

- c.) Erwerb von im Handel nicht erhältlichen Müllgroßbehältern in gebrauchtem Zustand:
je Gefäß DM 30,00

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

- a.) bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Beför-

dem DM 540,00
b.) bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern DM 270,00

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14.12.2000
Günter Scheib
Bürgermeister

5. 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW, S. 762), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NRW 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 164) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 14 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgenden neuen 7. Absatz:

- (7) In besonderen Härtefällen kann der / die Anschlusspflichtige beantragen, dass die Großraumabfallbehälter (660, 770, 1100 Liter) vom Personal der Abfallentsorgung gegen Gebühr vom Standplatz zum Abholort und zurück transportiert werden.

Ein Härtefall liegt ins besonders dann vor, wenn auf dem Grundstück nur Personen wohnen, die wegen ihres Alters oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, die Großraumabfallbehälter selbst zu transportieren.

Weitere Voraussetzung ist ein Standplatz zu ebener Erde im Freien.

Die Entfernung vom Standplatz bis zum Abholort darf höchstens 15m betragen.

Der Transportweg zum Abholort muss befestigt sein, darf keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen.

Die Bordsteine zur Fahrbahn hin müssen abgesenkt sein. Der Transportweg ist stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 01.05.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14.12.2000

Günter Scheib

Bürgermeister

6. 19. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Hilden, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am

13.12.2000 folgende 19. Nachtragssatzung zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 10.12.1981 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Abwassergebühren betragen je cbm Abwasser 3,76 DM und setzen sich zusammen aus einer Abwasserreinigungsgebühr (1,97 DM/cbm Abwasser) und einer Abwasserableitungsgebühr (1,79 DM/cbm Abwasser).

§ 2

Inkraft treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 19. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14.12.2000

Günter Scheib

Bürgermeister

7. 22. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende 22. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 in der z. Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- Teil I des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 15.10.83 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungssatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme :

- | | |
|----------------|---|
| Nr. 32a/1431 | Azaleenweg |
| Nr. 116a/1438 | Großhülsen von Hülsenstraße bis Ende |
| Nr. 117a/1202 | Grünwald - Weg zu Haus-Nr. 85a - 87 (Flur 31, Flurstück 499, 500) |
| Nr. 141a /1219 | Herderstraße - nur Stich zum Nordfriedhof |
| Nr. 143a/1221 | Hoffeldstr. - Weg zum Haus - Nr. 15 (Flur 50, Flurstück 531) |
| Nr. 152d/1424 | Im Biesenbusch |
| Nr. 152c/1231 | Im Hock - von Hülsenstraße abbiegend in den Gewerbepark einschl. der Wendehammer |
| Nr. 152b/1231 | Im Hock - Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 8 ohne Bereiche 152c und 153 |
| Nr.199a/1246 | Lindenhof |
| Nr. 281b/1440 | Schwanenplatz - Anliegerparkbereich (Flur 58 , Flurstück 1302 tlw.) rückwärtiger Grundstücksbereich der Häuser Benrather Str. 4 bis Mittelstr. 78 und Schwanenstr. 1 - 3 |

lfd. Nr./ Straßen- schlüssel	Straßenname zu Nr. 1.1 des Teils I	Reinigung durch				Häu- figkeit der Reini- gung 14täg- lich	Stra- ßenart
		Stadt		Grund- stücksei- gentümer			
		Fahr- bahn	Fußgä- nger- zone	Geh- und Rad- weg	Fahr- bahn, Geh- weg und Rad- weg		
1	2	3	4	5	6	7	8
32a/1431	Azaleenweg				X	1	1
116a/1438	Großhülsen - von Hülsenstraße bis Ende	X		X		1	2
117a/1202	Grünewald - Weg zu Hs.-Nr. 85a - 87 Flur 31, Flurstücke 499, 500				X	1	2
141a/1219	Herderstraße - nur Stich zum Nord- friedhof	X		X		1	1

143a/1221	Hoffeldstr. - Weg zum Hs.- Nr. 15 Flur 50, Flurstück 531				X	1	1
152d/1424	Im Biesenbusch				X	1	1
152b/1231	Im Hock - Stichstraße zu Hs.-Nr. 4 - 8, ohne Bereiche lfd. Nr. 152c, 153	X		X		1	1
152c/1231	Im Hock - von Hülsenstraße kom- mend in den Ge- werbepark abbie- gend einschließlich der Wendehammer in den Bereichen vor den Häusern 12 - 16 und Hs. -Nr. 2 (Flurstücke 694, 499, 495, 500, 494, 1403, 1410, 1422) ohne Be- reich lfd. Nr. 152b, 153	X		X		1	2
199a/1246	Lindenhof				X	1	1
281b/1440	Schwanenplatz - Anliegerparkplatz Flur 58, Flurstück 1302 tlw., rück- wärtiger Grund- stücksbereich der Häuser Benrather Str. 4 bis Mittelstraße 78 und Schwanenstr. 1 - 3				X	1	1

1.2 Änderungen :

- | | |
|---------------|---|
| Nr. 117/1202 | Grünwald , ohne Bereich 117a/1202 |
| Nr. 140/1219 | Herderstraße von Heerstraße bis Schalbruch , ohne Bereich lfd. Nr. 141 und 141a |
| Nr. 143/1221 | Hoffeldstraße ohne Bereich 143a |
| Nr. 153/1231 | Im Hock - Wohnbereich Häuser 1 - 25 ohne Bereich lfd. Nr. 152b, 152c |
| Nr. 281a/1410 | Schwanenplatz - ohne Bereich 281b |

Lfd. Nr./ Straßen- schlüssel	Straßenname zu 1.2 Teil 1	Reinigung durch				Häu- fig- keit der Rei- ni- gung 14tä glich	Straßen- art
		Stadt		Grund- stücksei- gentümer			
		Fahr- bahn	Fuß- gäng- er- zone	Geh- und Rad- weg	Fahr- bahn, Geh- weg und Rad- weg		

1	2	3	4	5	6	7	8
117/1202	Grünwald - ohne Bereich 117a	X		X		1	2
140/1219	Herderstr. von Heerstr. - Schalbruch, ohne Bereiche lfd. Nr. 141 und 141a	X		X		1	2
143/1221	Hoffeldstr. - ohne Bereich lfd. Nr. 143a	X		X		1	1
153/1231	Im Hock - Wohnbereich Häuser Nr. 1 - 25, ohne Bereich lfd. Nr. 152b, 152c				X	1	1
281a/1410	Schwanenplatz - ohne Bereich lfd. Nr. 281b	X		X		5	1

2. Teil II des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 15.10.83 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungssatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

2.1 Neuaufnahmen

- Nr. 67 Weg - Weidenweg, Flur 63, Flurstücke 285, 290
 Nr. 68 Weg von Meide zwischen Grünwald und Westring
 Nr. 69 Weg zwischen Eisengasse und Marktstraße (Flur 58, Flurstück 1257,1263)
 Nr. 70 Weg zwischen Hugo - Wolf - Str. u. Werner Egk - Str. Flur 8, Flurstücke 1762, 1764, 1765
 Nr. 71 Weg zwischen Fuchsbergstr. und Elberfelder Str. (Flur 47, Flurstück 225)

Lfd. Nr./ Straße n- schlüssel	Straßenname zu Teil II Nr. 2.1	Reinigung durch				Häu- fig- keit der Rei- ni- gung 14tä- glich	Straßen- art
		Stadt		Grund- stückseigen- tümer			
		Fahr- bahn	Fuß- gänge- r- zone	Geh- und Rad- weg	Fahr- bahn, Geh- weg und Rad- weg		
1	2	3	4	5	6	7	8
67	Weg - Weidenweg, Flur 63, Flurstücke 285,290				X	1	1
68	Weg von Meide zwischen Grüne- wald und Westring				X	1	1

69	Weg zwischen Eisengasse und Marktstr. Flur 58, Flurstücke 1257, 1263				X	1	1
70	Weg zwischen Hugo-Wolf-Str. u. Werner-Egk-Straße, Flur 8, Flurstücke 1762, 1764, 1765				X	1	1
71	Weg zwischen Fuchsbergstraße und Elberfelder Str., Flur 47, Flurstück 225				X	1	1

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 22. Nachtragssatzung vom 14.12.2000 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14.12.2000

Günter Scheib

Bürgermeister

8. Änderung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgenden Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden beschlossen:

1	Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW - (Transport von Kranken/Nicht-Notfallpatienten)	DM	Euro (nachr.)
1.1	Transport einer Person mit einer Begleit-		

person	141,00	€ 72,09
a) für den 1. bis 15. km der Wegstrecke eine Mindestgebühr von	3,00	€ 1,53
b) für jeden weiteren km der Wegstrecke je km		
- die Reisekosten für das Personal werden nach den Reisekostenvorschriften zusätzlich berechnet -		
1.2 Wartezeiten von mehr als 5 Minuten für jede angefangene 1/2 Std.	20,00	€ 10,23
1.3 Bei gleichzeitigem Transport weiterer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach Ziffern 1.1 und 1.2		
2 Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW - (Transport/ Behandlung von Notfallpatienten)		
2.1 Transport/Behandlung einer Person mit einer Begleitperson		
a) für den 1. bis 15. km der Wegstrecke eine Mindestgebühr von	561,00	€ 286,83
b) für jeden weiteren km der Wegstrecke je km	6,00	€ 3,07
- die Reisekosten für das Personal werden nach den Reisekostenvorschriften zusätzlich berechnet -		
2.2 Wartezeiten von mehr als 5 Minuten für jede angefangene 1/2 Std.	40,00	€ 20,45
2.3 Bei gleichzeitigem Transport weiterer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach Ziffern 2.1 und 2.2		
3 Reinigung des Fahrzeuges nach einer außergewöhnlichen Verschmutzung	50,00	€ 25,56
4 Desinfektion des Fahrzeuges	50,00	€ 25,56
5 Sauerstoffbehandlung	25,00	€ 12,78
6 Anwendung des Defibrillators	40,00	€ 20,45
7 Anwendung des Elektrokardiogramms	40,00	€ 20,45

Der Gebührentarif tritt zum 1.1.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende, vom Rat der Stadt Hilden am 13.12.2000 beschlossene Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 20.04.1988, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 18.12.2000

Günter Scheib

Bürgermeister

9. 1. Nachtrag vom 13.12.2000 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 2, 3 und 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgenden 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 - Steuermaßstab und Steuersatz - erhält folgende Fassung:

- Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam

- nur ein Hund gehalten wird 144,00 DM
- zwei Hunde gehalten werden 180,00 DM je Hund
- drei oder mehr Hunde gehalten werden 204,00 DM je Hund
- ein sogenannter Kampfhund gehalten wird 1.200,00 DM
- zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden 1.500,00 DM je sog. Kampfhund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- Sog. Kampfhunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde, die

- auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- sich nach einem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
- wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
- wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reissen.

Sogenannte Kampfhunde in diesem Sinne sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Tosa Inu, sowie Kreuzungen dieser Ras-

sen.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde - mit Ausnahme von sog. Kampfhunden im Sinne von § 2 Abs. 2 -, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen, sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

In § 4 - Allgemeine Steuerermäßigung - wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- (3) Für sog. Kampfhunde im Sinne von § 2 Abs. 2 wird keine Allgemeine Steuerermäßigung nach den Abs. 1 oder 2 gewährt.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Hilden, den 13.12.2000
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag vom 13.12.2000 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen den 1. Nachtrag vom 13.12.2000 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- der 1. Nachtrag vom 13.12.2000 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2000
Günter Scheib
Bürgermeister

10. Ablauf des Nutzungsrechts an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden

Nach der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das jeweilige Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden abge-

laufen ist.

Da die Verlängerung des jeweiligen Nutzungsrechts von den Berechtigten bisher nicht beantragt worden ist, wird über die Grabstätten ab dem **1. April 2001** anderweitig verfügt, es sei denn, die Verlängerung des Nutzungsrechts wird bis zu diesem Zeitpunkt beantragt.

Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Nutzungs-ende
01	11	016 + 017	Bellinghen	20.12.1998
02	07	001 + 002	Krings	23.03.1998
03	01 + 02	001 + 002	Benninghoven	31.03.1963
03	08	013 + 014	Volmer	03.01.1998
04	01	022 + 023	Krings	22.07.1998
08	05	035 + 036	Benninghoven	20.03.1998
09	07	035 + 036	Bangert	03.05.2000
09	11 + 12	017 + 018	Porten	01.01.1998
11	08	006 + 007	Wagner	24.10.1998
12	17	005 + 006	Janson	23.11.1998
14	11	005	Puzik	30.03.1998
15	02	011	Heseker	23.05.1998
18	06	001 + 002	Wagenknecht	21.05.1970
20	13	006 + 007	Kleinrahm	02.11.1998
22	16	011 + 012	Wester	30.10.1998
22	18	016 + 017	Wissmann	03.01.1998
37	04	026 + 027	Manert	10.01.1998
47	21	009 + 010	Öllinger	01.12.1999

Hilden, den 08.12.2000
Günter Scheib
Bürgermeister

11. Auflösung von Urnenreihengräbern auf dem Südfriedhof

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Grabs-

tätten auf dem Südfriedhof ist abgelaufen:

Feld	Linie	Nrn.
UR	4	1 bis 14
UR	5	1 bis 5
UR	5	7 und 8
UR	5	10 bis 14

Aufgrund der z. Zt. gültigen Friedhofssatzung werden diese Urnenreihengräber am **1. Februar 2001** abgeräumt und eingeebnet.

Hilden, 06.12.2000
Günter Scheib
Bürgermeister

12. Bebauungsplan Nr. 78 B, 13. vereinfachte Änderung für einen Bereich zwischen Gerresheimer Straße und Berliner Straße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 13.12.2000 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1528 in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Mit der Änderung soll eine geringfügige Erweiterung der Baumöglichkeit erreicht werden. Die Ausweisung für „Baulinien“ und „Baugrenzen“ werden ausgetauscht.

Die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vereinfachte Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) des Bebauungsplanes Nr. 78 B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vereinfachten Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 78 B gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 21.12.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Die Stichstraße wird in südlicher Verlängerung des Lochnerweges gebaut werden.

Hilden, den 20.12.00
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 21.12.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

13. Neubenennung einer Straße im Stadtgebiet Hilden - Stichweg zum Lochnerweg

Der Rat der Stadt Hilden beschloss nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschusses und im Haupt- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 13.12.200 folgende Neubenennung einer Straße:

Paula-Modersohn-Weg

14. Einziehung von Straßen im Stadtgebiet Hilden - Weidenweg und Parkplatz

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgenden Beschluss:

Folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- **als Parkplatz**, bei denen die Belange des ruhenden Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) **ein-gezogen**:

Lfd. Nr.	Parkplatz	Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
1	Weidenweg	63	849

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW angekündigt. Insbesondere Anlieger und Sondernutzungs- berechtigte erhalten hiermit die Gelegenheit, Änderungswünsche und Bedenken vorzubringen.

Die Unterlagen zur Einziehung können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Hilden, den 20.12.00
Günter Scheib
Bürgermeister

15. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden - Großhül- sen, Im Hock, Ludwig-Richter-Weg, Teichstraße (auf Hildener Stadtgebiet), Fußweg von Im Hock zur Hülsen- straße, Fußweg vom Ludwig-Richter-Weg zur Walder Straße, Im Hock:Parkplatz

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadt- entwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgenden Beschluss:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange des Ver- kehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW)** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Groß- hül- sen	von der Hül- senstraße bis zum Ende	11;	484, 580, 624, 642, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 666, 1340;

2	Im Hock	von der Hül- senstraße bis zum Möbel- markt	11;	459, teilweise 494, 495, 496, 499, 500, 501, 502, teilweise 694, 696, 1403, 1407, 1410, 1422, 1447;
---	---------	---	-----	---

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:**

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
3	Im Hock	vor HsNr. 4-8	11;	1473;
4	Ludwig-Richter-Weg	auf Hildener Stadtgebiet	65;	1234, 2323;
5	Teichstraße	auf Hildener Stadtgebiet	65;	456, 457;

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:**

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
6	Weg	von Im Hock zur Hülsenstraße	11;	1435;
7	Weg	vom Ludwig-Richter-Weg zur Walder Straße	65;	2324;

- als Parkplatz, bei denen **die Belange des ruhenden Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:**

Lfd. Nr.	Parkplatz	Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
8	Im Hock	11;	1449;

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Hilden, den 20.12.00
Günter Scheib
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINNÜTZIGEN SENIORENZENTRUM „STADT HILDEN“ GMBH

16. Jahresabschluss 1999 der Gemeinnützigen Seniorenzentrum „Stadt Hilden“ GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Seniorenzentrum „Stadt Hilden“ GmbH hat am 30.11.2000 den Jahresabschluss zum 31.12.1999 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn von DM 279.352,42 als Rücklage einfließen zu lassen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude Erikaweg 9, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Kirche und Diakonie im Rheinland mbH, Mettmann, hat am 19.10.2000 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

GEMEINNÜTZIGE STÄDTISCHE
ALTENHEIMGESELLSCHAFT
HILDEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG, HILDEN

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES
ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützigen städtischen Altenheimgesellschaft Hilden mit beschränkter Haftung in Hilden für das Geschäftsjahr 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 07. Juni 2000

Prüfungsgesellschaft für Kirche und Diakonie im Rheinland
m.b.H.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(V. Busse)
Wirtschaftsprüfer

Hilden, 06.12.2000
Holger Reinders
Geschäftsführer

17. Ergebnisorientierte Gebäudereinigung (Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung) in 3 Schulgebäuden und 1 Sporthalle

Die Stadt Hilden schreibt nachstehende Arbeiten aus:

Dienstleistungsaufträge

Offenes Verfahren

1. Vergabestelle:
Stadt Hilden - Zentrale Vergabestelle -, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Deutschland, Telefon: 0049-2103-72206, Telefax: 0049-2103-72604
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:
Kategorie 14 - Gebäudereinigung und Hausverwaltung;
CPC-Referenz-Nr.: 874, 82201 bis 82206
Ergebnisorientierte Gebäudereinigung (Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung) in 3 Schulgebäuden und 1 Sporthalle
3. Ausführungsort: Hilden
4. a) Vorbehalt für einen besonderen Berufsstand: Gebäudereiniger gemäß § 1 Abs. 2 der Handwerksordnung oder Bewerber, die gemäß den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes, in dem sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind.
b) Rechts- und Verwaltungsvorschrift: Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24.09.1998 (BGBl. I, S. 3074), in der am Tag der Bekanntmachung gültigen Fassung oder der entsprechenden Rechtsvorschrift in der gültigen Fassung des Herkunftslandes
c) Bei juristischen Personen: Verpflichtung zur Angabe des Namens und der Qualifikation: Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer mit Eintrag des verantwortlichen Betriebsleiters bzw. Berechtigung zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung gemäß den Rechtsvorschriften des Herkunftslandes.
5. Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistung abgeben können: nein
6. Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen
7. Dauer des Auftrags: 01.04.2001 bis 31.12.2005 (Probezeit: 6 Monate)
8. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können: Stadt Hilden - Zentrale Vergabestelle -, Am Rathaus 1, 40723 Hilden, Deutschland, Telefax: 0049-2103-72604

- b) Einsendefrist für die Anforderung der Verdingungsunterlagen: 07.02.2001
- c) Die Verdingungsunterlagen können gegen ein Entgelt von 22,00 DM / 11,25 € angefordert werden. Die Unterlagen werden in einfacher Ausfertigung versandt. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist per Verrechnungsscheck, der der Anforderung beiliegen muß, oder auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden bei der Stadtsparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/1003 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

9. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen: 13.02.2001
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:
Stadt Hilden - Zentrale Vergabestelle -, Am Rathaus 1, Zimmer 243, 40723 Hilden, Deutschland
c) Sprache, in der sie abzufassen sind: deutsch
10. Entfällt
11. Kautionen und Sicherheiten werden nicht gefordert
12. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß Vergabeunterlagen
13. Rechtsform der Bietergemeinschaft: entfällt
14. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob das Unternehmen die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt: Die Aufgabenstellung erfordert neben der entsprechenden Leistungsfähigkeit außergewöhnliche Zuverlässigkeit und Fachkunde. Es ist daher eine fachkundige Objektbetreuung vorzuhalten und zu gewährleisten, dass bei Beanstandung innerhalb von drei Stunden eine fachkundige und zuverlässige Objektbetreuung vor Ort ist.
15. Bindefrist: 28.03.2001
16. Kriterien für die Auftragserteilung: Wirtschaftlichkeit, Preis, Eignung (in dieser Rangfolge)
Bei der Vergabeentscheidung wird ein Punktesystem angewandt. Punkte werden vergeben unter Berücksichtigung der Angemessenheit der vorgelegten Kalkulation. Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - Angemessenheit des Stundenverrechnungssatzes unter Berücksichtigung tariflicher, gesetzlicher und wirtschaftlicher Bedingungen
 - Angemessenheit der qm-Stundenleistungen unter Bezug auf die zu reinigenden Objekte
 - Angemessenheit der qm-Preise für Glas-, Grundreinigung und Regiearbeiten.
17. Es besteht die Möglichkeit, die örtlichen Gegebenheiten nach Absprache mit dem Auftraggeber zu besichtigen. Angaben hierzu sind den Angebotsunterlagen zu entnehmen. Bei Abgabe eines Angebotes wird vorausgesetzt, dass dem Bieter die örtlichen Gegebenheiten bekannt sind, insbesondere im Hinblick auf sich daraus ergebenden Aufwand bei der Erbringung der vertraglichen Leistung.
Der Bieter hat folgende Nachweise zu erbringen: Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle, Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Innung des Gebäudereiniger-Handwerks, Nachweis über bestehende Versicherungen (siehe Verdingungsunterlagen), Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung, der nicht älter als 3 Monate ist, oder

gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes, Unbedenklichkeitsbescheinigung über die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen und eine Referenzliste.

Die Angebotsanforderung und das Angebot sind in deutscher Sprache abzufassen.

Die eingesetzten Reinigungskräfte müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Vergabekammer der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 6, 40408 Düsseldorf, Deutschland, Tel.: 0049-211-475 3307, 3302 oder 3335, Fax: 0049-211475 3989

18. Keine Veröffentlichung einer Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

19. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 18.12.2000

18. Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten für die Straße „Mühle“ in Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

150 cbm Bodenaustausch

30 Stck. Bäume liefern und pflanzen

5.500 Stck. Bodendecker liefern und pflanzen

Ausführungszeit: Februar bis März 2001

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per eMail an vergabestelle@hilden.de oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 6 DM angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach versandt. Sollte das Leistungsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 12 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden

(BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/1004 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 23.01.2001, 14:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **23.01.2001, 14:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 232, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

Die Bieter sind bis zum 10.02.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.
